



Richtlinien für die Vergabe von Stipendien

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Stipendien aus folgenden Stiftungen:

- Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich
- Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung
- Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich
- Michael von Zoller-Stiftung
- Rosalia Czech'sche Stipendienstiftung

2. Voraussetzungen

2.1. Allgemeine Stipendienstiftung für Niederösterreich

- Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen an Technischen (Privat-)Universitäten
- Günstiger Schul-/Studienerfolg (gemäß Punkt 3.)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich (SchülerIn) bzw. in Niederösterreich oder Wien (StudentIn)
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

2.2. Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung

- Ordentliche/r StudentIn
- Besuch der Montanuniversität Leoben
- Günstiger Schul-/Studienerfolg (gemäß Punkt 3.)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

2.3. Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich (Windhag-Stipendium)*

- Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - c) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen, Musikkonservatorien
- Günstiger Schul-/Studienerfolg (gemäß Punkt 3.)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

* Das Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen ist in Punkt 6. geregelt.

2.4. Michael von Zoller-Stiftung

- Ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn
- Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - c) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen für Soziale Arbeit
- Günstiger Schul-/Studienerfolg (gemäß Punkt 3.)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz
 - a) in (Süd-)Tirol Geborene mit Hauptwohnsitz in (Süd-)Tirol zum Zeitpunkt der Geburt oder
 - b) Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder 1070 Wien oder
 - c) Namensträger des Stifters

BewerberInnen aus (Süd-)Tirol und aus 1070 Wien sind zu bevorzugen. Für BewerberInnen aus (Süd-)Tirol sind insgesamt zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel pro Jahr zu verwenden. Ein Drittel ist für BewerberInnen aus Niederösterreich und 1070 Wien bestimmt.
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

2.5. Rosalia Czech'sche Stipendienstiftung

- Kind (ordentliche/r SchülerIn oder ordentliche/r StudentIn) von NÖ LandesbeamtInnen. Kinder von BeamtInnen der BH Korneuburg und der Bildungsdirektion Niederösterreich sind zu bevorzugen.
- Besuch österreichischer
 - a) öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter höherer Schulen mit Reifeprüfungsabschluss oder
 - b) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder

- c) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen
- Günstiger Schul-/Studienerfolg (gemäß Punkt 3.)
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

3. Günstiger Schul-/Studienerfolg

3.1. **SchülerInnen:** Bezug einer Schulbeihilfe im vorhergehenden Schuljahr, sonst

a) im ersten Schuljahr:

Aufnahme in die Schule

b) nach dem ersten Schuljahr:

Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe der besuchten Schulart

3.2. **StudentInnen:** Bezug einer Studienbeihilfe im vorhergehenden Studienjahr, sonst

a) im ersten Studienjahr:

Aufnahme zum Studium

b) nach dem ersten Studienjahr:

Bei Bachelor-/Diplomstudium durchschnittlich mindestens 30 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 14 Semesterstunden pro Studienjahr.

Bei Masterstudium durchschnittlich mindestens 20 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 10 Semesterstunden pro Studienjahr.

Bei PhD-/Doktoratsstudium durchschnittlich mindestens 12 ECTS-Punkte oder durchschnittlich mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr.

Diese Mindest-ECTS-Punkte oder Mindest-Semesterstunden können unterschritten werden, wenn der/die jeweilige StudentIn eine Beeinträchtigung des Studienbetriebs durch die COVID-19-Pandemie glaubhaft macht.

4. Welche Einkommensgrenze gilt für die Gewährung eines Stipendiums?

(Bedürftigkeit)

4.1. Mit Bezug einer Schul-/Studienbeihilfe im vorhergehenden Schul-/Studienjahr ist die Bedürftigkeit erfüllt. Ohne Bezug einer Schul-/Studienbeihilfe im vorhergehenden Schuljahr gelten 4.2. bis 4.4.

4.2. Maßgebend ist das Familieneinkommen des gesamten Kalenderjahres (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- AntragstellerIn,
- Personen, die gegenüber dem/der AntragstellerIn unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- EhepartnerIn, eingetragene PartnerIn, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und

- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtig sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber dem/der AntragstellerIn unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an den/die AntragstellerIn, den anderen Elternteil, (Stief-)Kinder und Geschwister des Antragstellers / der Antragstellerin heranzuziehen.

4.3. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) des Vorjahres darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person: Betrag gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb iVm Abs. 2 ASVG [Anm.: Für 2021 € **1000,48**. Das entspricht dem Ausgleichzulagenrichtsatz für Pensionen]
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

4.4. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(elterngeld) oder ähnliche Sozialleistungen

NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen
- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres /Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

5. Höhe der Stipendien

Die Höhe der Stipendien wird jährlich zu Jahresbeginn durch den Stiftungsvorstand (bei Bundesstiftung) oder die Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung (bei Landesstiftung) festgelegt.

Derzeit gelten:

Begünstigte aus	Höhe des Stipendiums
allen Stipendienstiftungen (Punkt 1.)	€ 750,00

Sollte sich im Auszahlungszeitraum herausstellen, dass die Erträge der Stiftung oder die Anzahl der StipendienempfängerInnen von den vorgenommenen Schätzungen wesentlich abweichen, kann die Höhe der Stipendien durch den Stiftungsvorstand (bei Bundesstiftung) oder die Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung (bei Landesstiftung) entsprechend angepasst werden.

Ein Stipendium kann pro Person nur einmal pro Schul-/Studienjahr gewährt werden.

6. Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen

Dieses Stipendium kann ergänzend zu anderen Stipendien aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich gewährt werden.

6.1. Voraussetzungen

- Ordentliche/r StudentIn
- Besuch österreichischer
 - a) Pädagogischer Hochschulen, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik oder
 - b) (Privat-)Universitäten, Fachhochschulen, Musikkonservatorien
- Besondere Studienleistung
Nachweis: Diplomarbeit oder Diplomprüfungszeugnis, Masterarbeit oder Masterprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis des PhD-/Doktoratsstudiums oder Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Bedürftigkeit (gemäß Punkt 4.)

6.2. Höhe der Stipendien

Die Höhe der Stipendien wird jährlich zu Jahresbeginn durch den Stiftungsvorstand festgelegt.

Sollte sich im Auszahlungszeitraum herausstellen, dass die Erträge der Stiftung oder die Anzahl der StipendienempfängerInnen von den vorgenommenen Schätzungen wesentlich abweichen, kann die Höhe der Stipendien durch den Stiftungsvorstand entsprechend angepasst werden.

Ein Stipendium kann pro Person nur einmal gewährt werden.

6.3. Anzahl der Stipendien

Grundsätzlich werden 20 Stipendien vergeben. Bei ausreichenden finanziellen Mitteln können auch mehr als 20 Stipendien vergeben werden.

7. Härteklause

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z. B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

8. Einbringung des Ansuchens

Das Stipendiansuchen ist mit dem entsprechenden Online-Formular (https://www.noee.gv.at/noee/Stipendien-Beihilfen/NOee_Sozialstipendien.html) in der Zeit von 15. September bis 15. Mai des laufenden Schul- bzw. Studienjahres bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung – Büro Stiftungsverwaltung einzubringen.

Das Ansuchen um ein Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen ist mit dem entsprechenden Online-Formular (https://www.noee.gv.at/noee/Stipendien-Beihilfen/NOee_Sozialstipendien.html) in der Zeit von 15. September bis 28./29. Februar des laufenden Studienjahres bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung – Büro Stiftungsverwaltung einzubringen.

9. Auszahlung des Stipendiums

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekanntzugeben ist.

10. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht nicht.

11. Kundmachung

Die Information über die Stipendien erfolgt im Internet (https://www.noee.gv.at/noee/Stipendien-Beihilfen/NOee_Sozialstipendien.html).

Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information zumindest an die Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst des Amtes der NÖ Landesregierung und an die Bildungsdirektion für Niederösterreich.

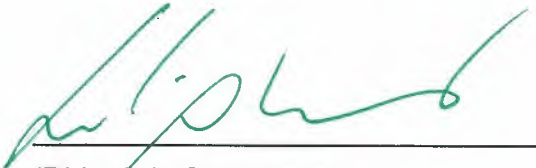
Ebenso erfolgt eine schriftliche Information zumindest an die Dienststellenpersonalvertretung NÖ Landhaus, an die Landesgedächtnisstiftung Tirol und an das Magistratische Bezirksamt für den 6. und 7. Bezirk in Wien.

12. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 15. September 2021 in Kraft.

St. Pölten, am 30. Juni 2021

Für die
Rosalia Czech'sche Stipendienstiftung



(DI Ludwig Schleritzko)
Landesrat

St. Pölten, am 24.06.2021

Für die
Allgemeine Stipendienstiftung
Niederösterreich
Prof. Anton Bauer Stipendien Stiftung
Windhag-Stipendienstiftung für
Niederösterreich
Michael von Zoller-Stiftung



(Mag. Georg Bartmann)
Stiftungsvorstand